20. Wahlperiode

Drucksache **20/5260**

HESSISCHER LANDTAG

11. 05. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 08.03.2021

Umsetzung des Waffengesetzes

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Familien der Opfer des Anschlags von Hanau vom Februar 2020 haben Kritik an den Behörden geäußert. Diese richtet sich teilweise an die zuständige Waffenbehörde, die dem Täter den Besitz legaler Waffen ermöglichte, obwohl dieser offensichtlich psychisch erkrankt war. Das Waffengesetz (WaffG) nennt in § 4 als allgemeine Voraussetzung für Waffen- und Munitionserlaubnisse die persönliche Eignung. Diese liegt nach § 6 WaffG nicht vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller psychisch krank ist. Soweit Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen, so hat die zuständige Behörde der betroffenen Person die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung aufzugeben.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Der Gesetzgeber muss nicht nur prüfen, ob vorhandene Gesetze wirksam sind und ihr Vollzug seiner Intention entspricht, sondern auch, ob eine geänderte Sicherheitslage die Schaffung neuer oder die Optimierung bestehender Gesetze erfordert. Diese Überprüfung unternimmt die Hessische Landesregierung regelmäßig. Die Einführung der waffenbehördlichen Regelabfrage beim Verfassungsschutz einschließlich einer Nachberichtspflicht (§ 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 und Satz 3 WaffG) durch den Bundesgesetzgeber in dem 3. Waffenrechtsänderungsgesetz vom 17. Februar 2020 geht maßgeblich auf die beharrlichen Gesetzesinitiativen der Hessischen Landesregierung zurück. Dieses Instrument kommt in Hessen seit dem Inkrafttreten der neuen Regelung am 20. Februar 2020 konsequent zum Einsatz und ist ein weiterführender Baustein in der seit Jahren praktizierten engen Zusammenarbeit zwischen den Waffen- und Sicherheitsbehörden in Hessen zur Entwaffnung von Extremisten.

Einen notwendigen, zur Vervollständigung des waffenrechtlichen Instrumentariums gebotenen, Schritt hat der Bundesgesetzgeber entgegen hessischer Gesetzesinitiativen bisher leider nicht getan: Die Normierung der waffenrechtlichen Regelunzuverlässigkeit im Falle der Speicherung einer Person bei den Verfassungsschutzbehörden. Doch die Hessische Landesregierung verfolgt auch dieses Ziel mit großem Nachdruck weiter.

Der menschenverachtende rechtsextremistische Anschlag in Hanau am 19. Februar 2020 hat einen weiteren dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf deutlich gemacht. Deshalb hat sich die Ständige Konferenz der Innenminister und Senatoren der Länder in ihrer letzten Sitzung im Dezember 2020 mit der Verhinderung des Waffenbesitzes psychisch erkrankter Personen befasst. Diesbezügliche Handlungsempfehlungen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat wurden auch von der Hessischen Landesregierung ausdrücklich begrüßt. Die Gesundheitsministerkonferenz wurde gebeten, die Möglichkeiten der Vereinheitlichung flächendeckender Mitteilungsbefugnisse der Gesundheitsämter gegenüber den Waffenbehörden vor Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis zu prüfen und über das Ergebnis zu berichten.

Mit einem im März 2021 vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung waffenrechtlicher Personenüberprüfungen sollen in der Aufarbeitung des Anschlags in Hanau erkennbar gewordene Optimierungsbedarfe im Waffenrecht umgesetzt werden. Der Referentenentwurf sieht folgende Maßnahmen vor:

- Bundespolizeipräsidium und Zollkriminalamt werden als Regelabfrage-behörden bei der Prüfung von Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung einbezogen.
- Die bisher nur als „Soll-Vorschrift“ vorgesehene Abfrage bei der örtlichen Polizeidienststelle wird zur echten Regelabfrage ausgebaut.

Eingegangen am 11. Mai 2021 · Bearbeitet am 11. Mai 2021 · Ausgegeben am 14. Mai 2021

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

- Um Informationsverlust bei Umzügen von Antragstellern/Erlaubnisinhabern zu vermeiden, erfolgt ergänzend eine Abfrage der Polizeidienststellen der Wohnorte der letzten fünf Jahre.
- Es wird eine Regelabfrage der Waffenbehörden bei den Gesundheitsämtern eingeführt, ob dort Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen. Eine Übermittlung der Erkenntnisse erfolgt erst, wenn die betroffene Person das Gesundheitsamt von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden hat.
- Es wird eine Nachberichtspflicht von örtlicher Polizeidienststelle, Bundespolizeipräsidium und Zollkriminalamt eingeführt.
- Es wird sichergestellt, dass auch relevante Erkenntnisse anderer Behörden der Waffenbehörde zugänglich gemacht werden. Hierzu werden alle Behörden verpflichtet, im Fall des Bekanntwerdens von Tatsachen über eine Person, die Bedenken gegen deren Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG begründen oder die auf eine aufgrund einer psychischen Störung bestehende Eigen- oder Fremdgefährdung hinweisen, bei der für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständigen Waffenbehörde abzufragen, ob die betreffende Person Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist. Eine Übermittlung der relevanten Erkenntnisse an die Waffenbehörde erfolgt nur im Fall des tatsächlichen Vorhandenseins einer Erlaubnis.

Die Hessische Landesregierung erachtet diese Maßnahmen als zielführend und wird deren schnellstmögliche Umsetzung unterstützen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Auf welche Weise überprüfen die zuständigen Behörden, ob ein Antragsteller die nach § 6 WaffG erforderliche persönliche Eignung besitzt, insbesondere nicht an einer psychischen Erkrankung leidet?

Die erforderliche persönliche Eignung (§ 6 Abs. 1 WaffG) hat die Waffenbehörde bei Antragstellung auf eine waffenrechtliche Erlaubnis und danach erneut in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, zu prüfen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WaffG). Die Waffenbehörde holt in diesem Zusammenhang eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle ein; in Hessen ist das Hessische Landeskriminalamt als zentral zuständige Polizeibehörde bestimmt. Darüber hinaus prüft sie, ob Eintragungen im Erziehungsregister oder Anordnungen nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Bundeszentralregistergesetzes der persönlichen Eignung entgegenstehen.

Im Antragsverfahren wird die antragstellende Person von der Waffenbehörde darauf hingewiesen, welche Aspekte der persönlichen Eignung entgegenstehen. Die Waffenbehörden lassen sich von der antragstellenden Person unter anderem bestätigen, dass derartige Umstände nicht vorliegen. Nach dem 3. Waffenrechtsänderungsgesetz kann die Waffenbehörde inzwischen in begründeten Einzelfällen das persönliche Erscheinen anordnen (§ 4 Abs. 5 WaffG).

Werden der Waffenbehörde hierbei Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung nach § 6 Abs. 1 WaffG begründen, oder bestehen begründete Zweifel an von der antragstellenden Person beigebrachten Bescheinigungen, so hat die Waffenbehörde der betroffenen Person auf deren Kosten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung aufzugeben (§ 6 Abs. 2 WaffG).

Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen vor der Erteilung einer Waffenbesitzkarte ein amts- oder fachärztliches Zeugnis vorlegen. Das gilt nur dann nicht, wenn die betroffene Person lediglich Kleinkaliber erwerben und besitzen will.

Frage 2. Auf welche Weise erlangen die zuständigen Behörden Kenntnis darüber, dass sich bei dem Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis eine psychische Erkrankung entwickelt hat?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 Bezug genommen.

Frage 3. Überprüfen die zuständigen Behörden bei Inhabern von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, ob die persönliche Eignung nach § 6 WaffG noch vorliegt?

Ja. Es wird auf die Antwort zu Frage 1 Bezug genommen.

Frage 4. Falls Frage 3. zutreffend: In welcher Weise erfolgte diese Überprüfung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 Bezug genommen.

Frage 5. Zu welchem Zeitpunkt haben die zuständigen Behörden letztmalig die persönliche Eignung des Hanauer Attentäters nach § 6 WaffG überprüft?

Die persönliche Eignung des Hanauer Attentäters wurde nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 WaffG zuletzt im August 2019 durch die Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises überprüft.

Frage 6. Wie erfolgte konkret die unter fünftens aufgeführte Prüfung?

Die Prüfung erfolgte nach Maßgabe der waffengesetzlichen Regelungen, wie sie in der Antwort zu Frage 1 beschrieben sind.

Frage 7. Mit welchem Ergebnis endete die unter fünftens aufgeführte Prüfung?

Es wurden der zuständigen Waffenbehörde keine Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung nach § 6 Abs. 1 WaffG begründeten.

Frage 8. Hält die Landesregierung die derzeitigen gesetzlichen Regelungen des Waffengesetzes sowie deren praktische Umsetzung für hinreichend, um Personen bei fehlender persönlicher Eignung sicher identifizieren zu können, um waffenrechtliche Erlaubnisse zu entziehen?

Frage 9. Falls Frage 8. unzutreffend: Welche Bestimmungen müssen nach Auffassung der Landesregierung geändert werden, um das unter achtens aufgeführte Ziel umsetzen zu können?

Frage 10. Falls Frage 8. unzutreffend: Was unternimmt die Landesregierung, um die unter neuntens aufgeführten Änderungen umzusetzen?

Hinsichtlich der Beantwortung der in einem Sachzusammenhang stehenden Fragen 8 bis 10 wird auf die Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport Bezug genommen.

Wiesbaden, 4. Mai 2021

Peter Beuth